Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 21.04.2021

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 19/28464 –

Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes

A. Problem

Aufgrund der Corona-Pandemie besteht weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage einnahmen- und ausgabenseitig erheblich beeinträchtigt. Infolge des Ausmaßes der andauernden Krise und der zu ihrer Bewältigung erforderlichen Maßnahmen besteht eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes.

Der Entwurf des Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2021 und der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sieht zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen eine Aufnahme von Krediten vor, die die Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes um 213,294 Mrd. Euro überschreitet.

B. Lösung

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Überschreitung der Kreditobergrenze gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes liegen vor. Der Deutsche Bundestag beschließt gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 des Grundgesetzes den auf Drucksache 19/28464 dargelegten Tilgungsplan.

Annahme des Antrags in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Antrags.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 19/28464 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Nummer 1 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Nach den Beschlussempfehlungen des Haushaltsausschusses sehen der Entwurf des Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2021 und der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen eine Aufnahme von Krediten vor, die die Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes um 216,370 Mrd. Euro überschreitet."

Berlin, den 21. April 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender und Berichterstatter

Eckhardt RehbergDennis RohdeOtto FrickeBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Dr. Gesine Lötzsch
Berichterstatterin
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Dennis Rohde, Peter Boehringer, Otto Fricke, Dr. Gesine Lötzsch und Sven-Christian Kindler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 15. April 2021 den Antrag auf **Drucksache 19/28464** zur weiteren Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen. Eine Mitberatung durch andere Ausschüsse hat der Deutsche Bundestag nicht vorgesehen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD soll der Deutsche Bundestag aufgrund der außergewöhnlichen Notsituation durch die fortbestehende Corona-Pandemie gemäß der Ausnahmeregelung des Artikels 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, die nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes zulässige Kreditobergrenze um 213,294 Mrd. Euro zu überschreiten.

Ferner soll der Deutsche Bundestag mit dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 des Grundgesetzes folgenden Tilgungsplan beschließen:

Die im Bundeshaushalt 2021 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes aufgenommenen Kredite zur Finanzierung seiner Ausgaben werden im Bundeshaushalt 2026 sowie in den folgenden 16 Haushaltsjahren zurückgeführt. Die Rückführung erfolgt in Höhe von jeweils einem Siebzehntel des Betrages der Kreditaufnahme, der nach Abschluss des Bundeshaushalts 2021 die nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes zulässige Verschuldung überstiegen hat. Diese Tilgungsverpflichtung tritt zu der am 2. Juli 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsverpflichtung hinzu.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/28464 in seiner 96. Sitzung im Zusammenhang mit den Drucksachen 19/27800 und 19/28139 am 21. April 2020 beraten.

Zu dem Antrag auf Drucksache 19/28464 hat ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegen, wonach die Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes um 216,370 Mrd. Euro überschritten werden soll. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 19/28464 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Der Text der Änderung ergibt sich aus der Beschlussempfehlung; die Änderung begründet sich wie folgt:

Anpassung des Beschlusses an die Beschlussempfehlungen des Haushaltsausschusses. Durch die vom Haushaltsausschuss empfohlenen ausgabeneutralen Umschichtungen im Einzelplan des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur verringern sich die gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 5 i. V. m. § 3 Artikel 115-Gesetz bei der Berechnung der Regelgrenze herauszurechnenden Ausgaben für finanzielle Transaktionen um 3,076 Mrd. Euro. Dadurch verringert sich die Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes um diesen Betrag. Da die Nettokreditaufnahme unverändert bleibt, erhöht sich damit zugleich die Überschreitung der Regelgrenze um denselben Betrag.

Berlin, den 21. April 2021

Eckhardt RehbergDennis RohdePeter BoehringerBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Otto FrickeDr. Gesine LötzschSven-Christian KindlerBerichterstatterBerichterstatterinBerichterstatter